



Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung Nr.	Datum	TOP	SIVO Nr.
Magistrat	19	M. 11.2025	6	M- 17812025
Stadtverordnetenversammlung	35	13.11.2025	7	S- 226125
Ausschuss <input type="checkbox"/> Sozial-Kultur-Sport <input type="checkbox"/> Haupt-Finanz-Wirtschaft <input type="checkbox"/> Infrastruktur-Stadtentwicklung-Landwirtschaft-Umwelt				

BETREFF

Einführung von Funkwasserzählern; hier: die erforderlichen Satzungsänderungen

SACHVERHALT

Zum 01.01.2026 beginnt die Stadt Reichelsheim mit der Einführung der digitalen Wasserzähler. Es ist geplant innerhalb der nächsten fünf Jahre alle im Gemeindegebiet verbauten mechanischen Wasserzähler gegen neue digitale Funkwasserzähler auszutauschen. Die Ausschreibung der Zähler erfolgte über die Vergabestelle in Wölfersheim; der Abschluss des Rahmenvertrages wurde am 02.09.2025 durch den Magistrat beschlossen.

Entsprechende Bürgerinformationen erfolgen am Jahresende über den Stadtkurier und die Homepage und im Januar mit den Grundbesitzabgabenscheiden als Anlage. Im Rahmen des Neujahrsempfangs ist eine Vorführung mit Präsentation der Firma Sensus (Herstellerfirma) geplant.

Vor der Umsetzung ist eine Anpassung der Satzung in drei Punkten erforderlich:

1. Aufnahme der Funkwasserzähler in die Satzungen und Ermächtigung zum Ablesen/Auslesen

Hierfür wird in den erforderlichen Paragraphen der Wortlaut auf Messeinrichtungen statt Wasserzähler und eine Aufzählung, welche Wasserzähler Messeinrichtungen im Sinne der Satzung sind, geändert. Zudem wird mit § 12a die Ermächtigung zum Ablesen/ Auslesen eingefügt.

2. Anpassung im Blick auf die Datenschutzbestimmungen. § 12a Abs. 2

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat eine mit den Verbänden abgestimmte Erklärung über die datenschutzrechtlichen Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern veröffentlicht. Auf dieser Grundlage hat der Hessische Städte- und Gemeindebund in seinem Satzungsmuster die erforderlichen Regelungen aufgenommen. Diese werden in die Satzung der Stadt Reichelsheim übernommen.

3. Anpassung der Zählergebühr bzw. Umwandlung zur Grundgebühr

Die Erhebung der Wassergebühren erfolgt über den Verbrauch und die ermittelte Wassermenge. In der bisherigen Satzung wird über die Zählergebühr (netto 1,80 pro Monat / 21,60 € pro Jahr) bei jedem Anschluss ein Teil der Fixkosten verbrauchsabhängig erhoben.

Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung wird empfohlen, die Zählergebühr in eine Grundgebühr umzuwandeln. Diese soll einen Teil der Fixkosten u.a. für den turnusmäßigen Austausch der Zähler, den Zeitaufwand bei Einbau und den Verwaltungsaufwand abdecken. Nachdem sowohl die Zählerkosten als auch der Einbauaufwand mit Einführung des digitalen Zählers ansteigen, wird empfohlen, die Grundgebühr auf 5,- € monatlich anzupassen.

Wie aus beigefügtem Auszug des Gebührenhaushaltes Wasserversorgung (Entwurf 2026) ersichtlich ist, ist eine Kostendeckung mit Anpassung der Zählergebühr gegeben. Die ursprünglich vorgesehene Deckung über die Gebührenausgleichsrücklage ist nicht möglich, da das Jahresergebnis 2024 durch gesunkene Verbräuche und Kostensteigerungen schlechter als geplant ausfiel.

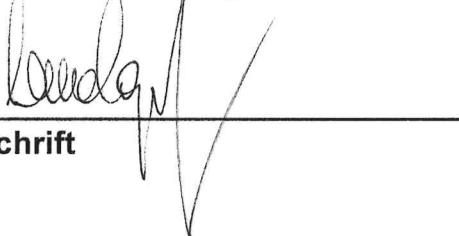
BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die 6. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Reichelsheim.

Reichelsheim, den 03.11.2025

Landgraf - Büroleitung

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Landgraf - Büroleitung", is written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive, with a distinct "L" at the beginning.

1. Änderungssatzung
zur Allgemeinen Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Allgemeine
Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Stadt Reichelsheim hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am (...) die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Wasseranschlussleitung und der Wasserverbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Messeinrichtungen im Sinne des § 12 dieser Satzung sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung eingehalten werden, an Werktagen (außer Samstag) von 8.00 bis 17.00 Uhr - bei besonderen Notständen auch an anderen Tagen und auch zu anderen Zeiten - ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Berechnung der satzungsmäßigen Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind.

Artikel II

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadt lässt - gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer - die Wasseranschlussleitungen herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen - mit Ausnahme der Anschaffungs- und Reparaturkosten für den im Eigentum der Stadt stehenden Messeinrichtungen im Sinne des § 12 dieser Satzung selbst - hat der Grundstückseigentümer der Stadt in vollem Umfange nach näherer Bestimmung in der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzlichen Wasseranschlussleitungen gilt § 8 Abs. 5 und 6.

Artikel III

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Messeinrichtungen gemessen. Messeinrichtungen sind Wasserzähler (analog), Funkwasserzähler, Zwischenzähler und Sonderwasserzähler.
- (2) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht.
- (3) Die Stadt bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles Zahl, Bauart, Größe und Standort der Messeinrichtung.
- (4) Ist das angeschlossene Grundstück noch unbebaut oder kann aus irgendwelchen technischen Gründen eine Messeinrichtung nicht in einem geeigneten frostsicheren Raum eines Gebäudes installiert werden, so ist die Messeinrichtung von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers in einem Messeinrichtungsschacht in der Regel unmittelbar nach dem Eintritt der Wasseranschlussleitung auf das angeschlossene Grundstück aufzustellen und zu unterhalten. Gleches gilt, wenn die Wasseranschlussleitung auf dem bereits bebauten Grundstück außergewöhnlich lang oder unter besonderen Erschwerungen zu verlegen ist, insbesondere dann, wenn sie in schlechtem Boden liegt oder unter Stützmauern und ähnlichen Anlagen hindurchführt. Der vom Eigentümer herzustellende und zu unterhaltende Messeinrichtungsschacht muss sich ständig in einem guten Zustand befinden, unfallsicher und wasserfest sein und stets zugänglich und sauber gehalten werden.
- (5) Die Wasserabnehmer dürfen - abgesehen vom Falle des 9 Abs. 4 - keinerlei Maßnahmen am von der Stadt bestimmten Aufstellungsort der Messeinrichtung oder an der Messeinrichtung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Messeinrichtung gegen alle Beschädigungen, insbesondere gegen Einwirkungen Dritter, gegen Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie gegen Frost (§ 9 Abs. 4) in ausreichendem Maße zu schützen. Er muss der Stadt die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch die Stadt oder ihre Beauftragten verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Schäden und Verluste ohne sein Verschulden (z.B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (7) Die Messeinrichtung werden in bestimmten Zeitabständen von der Stadt überprüft und - soweit erforderlich instandgesetzt oder durch andere Messeinrichtungen ersetzt.
- (8) Unbeschadet der Regelung in Abs. 7 ist die Messeinrichtung durch Beauftragte der Stadt zu überprüfen, wenn der Grundstückseigentümer dies beantragt oder die Richtigkeit der Angabe der Messeinrichtung bezweifelt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich bei der Prüfung, dass die Messeinrichtung innerhalb der zulässigen Eichfehlergrenze anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer die im Zusammenhang mit der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung der Messeinrichtung entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass die Messeinrichtung über die zulässigen Eichfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so trägt die Stadt die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung der Messeinrichtung. Der Grundstückseigentümer hat in diesem letzteren Falle Anspruch auf Zurückzahlung der für die nachweislich zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der

Gebühren für die nachweislich zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich in jedem Falle auf den Zeitraum des laufenden und allenfalls des vorhergehenden Ableseabschnittes.

- (9) Hat ein Messeinrichtung versagt (ist er z.B. stehen geblieben), so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Kalenderjahr. Die Angaben des Grundstückseigentümers (z.B. über Zahl der Personen im Haushalt in dieser oder jener Zeit) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (10) Zur Vermeidung des Eindringens von Luft in das Rohrleitungssystem und damit Durchleitung von Luft durch die Messeinrichtung kann die Stadt die Eigentümer von wasserbrauchenden Grundstücken in höher gelegenen Gebieten anweisen, Rückflussverhinderer nach DIN 1988 auf ihre Kosten einzubauen. Kommen jene Grundstückseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so können sie wegen der über die Messeinrichtungen mitgemessene Luft keine Gebührenermäßigung verlangen.
- (11) Der Einbau von Zwischenzählern (z.B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauches als Grundlage für die Abwassergebühren) ist den Grundstückseigentümern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als 1 m hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Zwischenzähler und Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet die Stadt nicht, deren Anzeigeergebnisse irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren zu berücksichtigen.
- (12) Der Zutritt zur Hauptabsperrvorrichtung, zu den Messeinrichtungen, das Ablesen der Messeinrichtungen sowie der Ein-, Aus- und Wiedereinbau der Messeinrichtungen muss jederzeit im entsprechenden Rahmen des § 9 Abs. 1 und ohne Erschwerungen möglich sein.

Artikel IV

§ 12a wird nach § 12 eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 12a Ablesen/ Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
 3. Unterjährig für Funktionstests der Wasserversorgung.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in

dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten Dritten.

Artikel V

§ 16 Nr. 6 und Nr. 7 erhalten folgende Fassung

6. entgegen § 10 Abs. 3 Einwirkungen auf die Wasseranschlussleitungen und auf die Messeinrichtungsanlage vornimmt oder vornehmen lässt;
7. entgegen § 12 Abs. 5 Maßnahmen der Messeinrichtung vornimmt oder vornehmen lässt;

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Reichelsheim, den
Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

.....
Lena Herget
Bürgermeisterin

6. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Reichelsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 5a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der Wasser- und Gebührensatzung der Stadt Reichelsheim hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am (...) die nachstehende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Messeinrichtung und je angefangener Kalendermonat 5,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau einer Messeinrichtung.
- (3) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.
- (4) Für die Fälligkeit gilt § 13 entsprechend.

Artikel II

§ 9 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Messeinrichtungen gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je cbm Frischwasser

2,50 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Messeinrichtungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

Artikel III

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird - soweit er nicht durch Messeinrichtungen

messbar ist durch die Stadt nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor Beginn der Abnahme bindend festgesetzt.

Artikel IV

§ 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, im Falle des § 11 daneben auch noch der Wasserabnehmer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Die Stadt ist nicht verpflichtet, anstelle des Grundstückseigentümers einen anderen Wasserabnehmer zum unmittelbaren Gebührenpflichtigen zu bestimmen; das gilt auch dann, wenn sich auf dem Grundstück weitere Messeinrichtungen (z.B. in den einzelnen Wohnungen) befinden.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über, falls nicht schon beim Wechsel ein Ablesen der Messeinrichtungen durch die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt worden ist. Melden der bisherigen oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig (§ 13 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung) an, so haften beide gesamtschuldnerisch bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

Artikel V

§ 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Sind auf dem Grundstück mehrere Messeinrichtungen angebracht und abzulesen, so kann für das Ablesen des zweiten und jeder weiteren Messeinrichtung eine Verwaltungsgebühr von je 0,80 € erhoben werden.
- (2) Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung einer Messeinrichtung kann jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 3,-- € gegenüber dem Antragsteller erhoben werden, für die zweite und jeden weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf 0,80 €.

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Reichelsheim, den
Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

.....
Lena Herget
Bürgermeisterin

Stadt Reichelsheim

Vorläufige Ergebnisrechnung 2026

Teilhaushalt 118101 Wasserversorgung

Haushalt 11010 Wasserversorgung				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
01	01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
02	02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-670.287	-787.100	-854.600
03	03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-10.098	-10.000	-10.000
04	04 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
05	05 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzl. Umlagen	0	0	0
06	06 Erträge aus Transferleistungen	0	0	0
07	07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	0	0	0
08	08 Erträge aus der Auflösung von SOPO aus Investitionszuw., -zuschüssen, -beiträgen	0	-75.512	-40.000
09	09 Sonstige ordentliche Erträge	-3.383	-5.000	-5.000
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Positionen 01 bis 09)	-683.769	-877.612	-909.600
11	11 Personalaufwendungen	0	0	0
12	12 Versorgungsaufwendungen	0	0	0
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	314.747	446.235	467.676
14	14 Abschreibungen	2.539	80.800	79.000
15	15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüssen sowie besondere Finanzaufwendungen	5.250	6.500	5.500
16	16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0	0	0
17	17 Transferaufwendungen	0	0	0
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.399	11.000	11.000
19	19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Positionen 11 bis 18)	321.136	544.535	563.176
20	20 Verwaltungsergebnis (Position 10 ./ Position 19)	-362.633	-333.077	-346.424
21	21 Finanzerträge	0	0	0
22	22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
23	23 Finanzergebnis (Position 21 ./ Position 22)	0	0	0
24	24 Gesamtbetrag der ord. Erträge (Position 10 und Position 21)	-683.769	-877.612	-909.600
24a	25 Gesamtbetrag der ord. Aufwendungen (Position 19 und Position 22)	321.136	544.535	563.176
24b	26 Ordentliches Ergebnis (Position 24 ./ Position 25)	-362.633	-333.077	-346.424
25	27 Außerordentliche Erträge	0	0	0
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Position 27 ./ Position 28)	0	0	0
28	30 Jahresergebnis (Position 26 und Position 29)	-362.633	-333.077	-346.424
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0	0	0
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0	314.309	335.214
31	33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0	314.309	335.214
32	34 Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-362.633	-18.768	-11.210

Pos. 02:

Einführung der digitalen Wasserzähler: Anpassung der Zählergebühr (neu: Grundgebühr)

Bereinigung für Gebührenkalkulation nach KAG:

- Verzinsung / Abschreibung +14.500 EUR
 - Auflösung Sonderposten (Ziff.08) + 30.400 EUR
 - Verrechnung Anteil Feuerlöschwesen 3 % -26.977 EUR
 - Bereinigung Verwaltungskosten - 6.713

SUMME +11.210,-

Übertragbarkeitsvermerk

Die Ansätze für Instandhaltungsaufwendungen dieses Produkts werden nach § 21 GemHVO für übertragbar erklärt.